

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fachhochschule des BFI Wien bei Hinterlegung einer Kautions im Rahmen einer Bewerbung um einen Studienplatz

1. **Geltungsbereich:** Die Fachhochschule des BFI Wien hebt von internationalen BewerberInnen mit Staatsbürgerschaft eines Drittstaates (das sind alle Staaten ausgenommen EU und EWR), die ihre zugangsrelevante Ausbildung in einem Drittstaat absolviert haben, im Zuge der Online-Bewerbung zu einem Studiengang der Fachhochschule des BFI Wien eine Kautions in Höhe von € 200,- ein. Erst nach vollständigem Zahlungseingang ist die Übermittlung der Bewerbung möglich bzw. wird eine bereits eingebrachte Bewerbung bearbeitet. Die Bezahlung der Kautions impliziert nicht die Zulassung des Bewerbers/ der Bewerberin zum Aufnahmetest/Aufnahmegespräch oder den Abschluss eines Ausbildungsvertrags.
2. **Übermittlung der Kautions:** Die Kautions kann entweder per Banküberweisung auf das Konto der Fachhochschule des BFI Wien, IBAN: AT94 1400 0010 1081 7915, BIC: BAWAATWW, oder mit Kreditkarte über das Bewerbungsportal der Fachhochschule des BFI Wien hinterlegt werden. Um eine korrekte Zuordnung der geleisteten Zahlung gewährleisten zu können, ist bei der Zahlung unbedingt die einem/einer BewerberIn zugewiesene Zahlungsreferenz anzugeben. Allfällige Bankgebühren oder -spesen sowie Wechselkursdifferenzen sind von dem Bewerber/ der Bewerberin zu tragen. Jede/r Bewerber/in erhält eine Bestätigung über die geleistete Kautions per Email.
3. **Anrechnung bzw. Rückzahlung der Kautions:**
 - a. BewerberInnen, die einen Studienplatz an der Fachhochschule des BFI Wien erhalten, wird die geleistete Kautions auf die Studiengebühr des ersten Semesters angerechnet.
 - b. BewerberInnen, die keinen Studienplatz erhalten oder im Laufe des Aufnahmeverfahrens von ihrer Bewerbung zurücktreten, wird die Kautions am Ende des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr, das ist im November desjenigen Jahres, in dem das Studium begonnen hat, rücküberwiesen. Ausgenommen von der Rückzahlung der Kautions sind Fälle gemäß § 4 Abs. 5a FHStG, wenn die Echtheit und Richtigkeit der übermittelten Dokumente nach deren Überprüfung nicht festgestellt werden konnte. Sollten die Bankdaten des Bewerbers/der Bewerberin für die Rückerstattung der Kautions nicht oder nicht vollständig verfügbar sein, so wird er/sie einmalig zur Bekanntgabe dieser aufgefordert. Eine Rückerstattung ist erst nach geleisteter Mithilfe des Bewerbers/der Bewerberin möglich.

Allfällige Spesen und Wechselkursdifferenzen gehen in Fällen der Punkte 3.a und 3.b zu Lasten des Bewerbers/der Bewerberin.

Tritt ein Bewerber/eine Bewerberin zu einem Zeitpunkt von seinem/ihrem Studienplatz zurück, zu dem laut Ausbildungsvertrag die Studiengebühr des ersten Semesters nicht mehr rückerstattet wird, so wird auch eine geleistete Kautions, die auf diese Studiengebühr angerechnet wurde, nicht mehr rückerstattet.

4. **Änderungen durch die Fachhochschule des BFI Wien:** Die Information über die Einhebung einer Kautions, wie im Geltungsbereich beschrieben, ist auf der [Website der Fachhochschule](#) beschrieben. Die Fachhochschule des BFI Wien behält sich das Recht vor, Änderungen hinsichtlich der Höhe der Kautions oder des Zeitpunkts der Rückerstattung

AGB Kautionshinterlegung

vorzunehmen, wenn dies aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen oder der Änderung faktischer Gegebenheiten erforderlich ist. Diese Änderungen werden auf der Website entsprechend kundgemacht.

5. **Haftungsausschluss:** Die Fachhochschule des BFI Wien haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.
6. **Datenschutz:** Alle persönlichen Angaben der BewerberInnen werden vertraulich behandelt, die von dem Bewerber/der Bewerberin übermittelten Bankdaten dienen ausschließlich der Verrechnung der Kaution und werden nach Zweckerfüllung nicht weiterverarbeitet. Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#).
7. **Schlussbestimmungen:** Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss von Kollisionsnormen. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Davon abweichend ist Gerichtsstand für Klagen gegen VerbraucherInnen gemäß § 14 KSchG deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt.

Wien, am 01.10.2019